

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg

in der Fassung der 2. Änderung vom 16.01.2007 – gültig ab 01.11.2006

Auf Grund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung vom 11. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Suderburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,- Euro je Sitzung. Die Sitzungsgeldgewährung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf maximal 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in, seine/n Vertreter/in, die Fraktionen, die Beigeordneten, die/den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in und die/den Vertreter/in

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister/in	250 EUR
b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	110 EUR
c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	70 EUR
d) an die gleichberechtigte/n stellv. Bürgermeister/in	90 EUR
e) an die/den Fraktionsvorsitzende/n	110 EUR
f) an die Verwaltungsausschussmitglieder	70 EUR
g) an die/den nebenamtlichen Gemeindedirektor/in	110 EUR
h) an die/den Vertreter/in	80 EUR
i) bei zwei Vertretern/Vertreterinnen für die/den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in	
- Vertreter/in in Verwaltungsangelegenheiten	55 EUR
- Vertreter/in in Selbstverwaltungsangelegenheiten	25 EUR

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Ausgenommen von diesen Anrechnungen sind die Entschädigungen nach Buchstabe e) und i).

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- Euro. Daneben wird eine Fahrtkostenentschädigung von 5,- Euro gezahlt.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Neben dem Sitzungsgeld werden Reisekosten nicht gewährt.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister/in	115 EUR
b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	55 EUR
c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	50 EUR
d) an die gleichberechtigte/n stellv. Bürgermeister/in	50 EUR
e) an die/den Fraktionsvorsitzende/n	55 EUR
f) an die Verwaltungsausschussmitglieder	50 EUR
g) an die übrigen Ratsmitglieder	45 EUR

§ 6

Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

3. Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 10,25 Euro je Stunde begrenzt. Arbeitstäglich können maximal 10 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde Suderburg ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde Suderburg angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der/dem (nebenamtlichen) Gemeindedirektor/in für die Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Zuschüsse an die Fraktionen

Für die Fraktionsarbeit erhält jede Fraktion pro Fraktionsmitglied jährlich 50,- Euro .

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1974 sowie die Änderungssatzungen vom 3. September 1980, 11. Juni 1982, 1. Januar 1987, 12. Juli 1990, 26. November 1994 und 8. November 1999 außer Kraft.

Suderburg, den 11. Juni 2002

Gemeinde Suderburg
(Siegel)

Die Bürgermeisterin
B e p l a t e – H a a r s t r i c h

Der Gemeindedirektor
M e y e r